

Energie Kestenholz
Neue Strasse 1 · Postfach
4703 Kestenholz
Tel. 062 926 30 34
www.kestenholz.ch/energie

An die PV-Energie-Produzenten, für welche
die Energie Kestenholz als gesetzlicher
Abnehmer ihrer Rückspeisungen gilt
(ohne KEV und ohne Vermarktung)

Kestenholz, 31. August 2025

Einspeisetarif Jahr 2026 für Energie aus Fotovoltaik-Anlagen

Sehr geehrter PV-Energie-Produzent

Am 19. Februar 2025 hat der Bundesrat das zweite Paket des Bundesgesetzes für eine sichere Stromversorgung in Kraft gesetzt. Dabei hat er die Einspeisevergütung ab dem 01.01.2026 wie folgt festgelegt:

Zu vergüten ist grundsätzlich der vierteljährliche Referenz-Marktpreis des Bundesamtes für Energie (BFE). Dabei gelten jedoch folgende Minimalvergütungen: Für kleine Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 Kilowatt beträgt die Minimalvergütung 6.0 Rappen je Kilowattstunde. Für Anlagen zwischen 30 und 150 Kilowatt *mit Eigenverbrauch* liegt die Vergütung für die ersten 30 Kilowatt ebenfalls bei 6.0 Rappen je Kilowattstunde, für die Leistung ab 30 Kilowatt bei 0 Rappen/kWh. Für Anlagen ab 30 Kilowatt *ohne Eigenverbrauchsregelung* liegt die Minimalvergütung bei 6.2 Rappen je Kilowattstunde.

Der Verwaltungsrat der Energie Kestenholz hat entschieden, die Rücklieferungen aus Fotovoltaik-Anlagen im Jahr 2026 gemäss den vorgenannten gesetzlichen Vorgaben zu vergüten. Die Publikation der vierteljährlichen Referenz-Marktpreise erfolgt durch das BFE jeweils in der zweiten Woche nach Quartalsende.

Die XML- und CSV-Datei mit den Referenz-Marktpreisen finden Sie unter:
<https://opendata.swiss/de/dataset/referenz-marktpreise-gemass-art-15-enfv>

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen
Energie Kestenholz



Andreas Gautschi
VR-Präsident



Hansjörg Schaad
Geschäftsleiter